

STADTFRIEDHOF LEONDING

FRIEDHOFSORDNUNG

gemäß den Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Leonding vom 30.1.1987, 25.11.1993 und 5.6.2007

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 – Geltungsbereich, Eigentumsverhältnisse

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Stadtfriedhof Leonding der Stadt Leonding, im Folgenden kurz „Friedhof“ genannt. Sie wurde in Durchführung des § 34 des Gesetzes vom 22.2.1961 zur Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Oberösterreich (ÖÖ. Leichenbestattungsgesetz), LGBL.Nr. 6 i.d.g.F. erlassen.
- (2) Der Friedhof besteht aus den Grundstücken 405/5, 405/6, 460/1 und 462/1, alle EZ. 3049, KG Leonding, mit einem Gesamtflächenausmaß von rd. 22.000 m² und steht im Eigentum der Stadtgemeinde Leonding.

§ 2 – Friedhofsziel

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung bzw. Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und der Asche Verstorbener ohne Unterschied von Bekenntnis, Herkunft und Religion.
- (2) Der Friedhof ist zur Bestattung bzw. Beisetzung jener Verstorbenen bestimmt,
 - a) die im Gemeindegebiet gestorben sind,
 - b) die ihren letzten Wohnsitz im Gemeindegebiet hatten oder
 - c) denen das Nutzungs- oder Beisetzungsrecht an einer Grabstätte zusteht.
- (3) Die Zulassung sonstiger Verstorbener liegt im Ermessen der Verwaltung. Hierbei ist insbesondere auf die Zahl der frei verfügbaren Grabstätten Rücksicht zu nehmen.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte steht niemandem zu.

§ 3 – Verwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Stadtamt Leonding, im Folgenden kurz „Verwaltung“ genannt.
- (2) Der Verwaltung obliegen alle mit den Friedhofsangelegenheiten zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten, wie insbesondere die Führung der für den ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes notwendigen Evidenzbücher, Listen, Karteien und die Verantwortung über die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen, den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches
- (3) Die Verwaltung vollzieht für den Bürgermeister die friedhofsbehördlichen Agenden.
- (4) In den Evidenzbüchern sind Name, Familienstand, Beruf, letzter Wohnort, Datum der Beerdigung und Alter aller Beerdigten, ferner der Standort und die Art der Grabstätte sowie das Datum der Nachlöse, der Name und die Anschrift des Nutzungsberechtigten zu bezeichnen.
- (5) Dem Nutzungsberechtigten ist eine Grabkarte über die Dauer des Nutzungsrechtes auszustellen.
- (6) Für den Friedhof ist ein Strukturplan zu verfassen. Dieser Strukturplan ist für die Anlage, Erschließung und Benützung des Friedhofes maßgebend.
- (7) Im Strukturplan sind die Grabstättenart, Grabfelder, Hauptverkehrswege, Grünanlagen und Plätze der Friedhofsobjekte festgelegt. Dieser Strukturplan unterliegt der Bewilligung des Gemeinderates.
- (8) Die Friedhofs- und Grabgestaltungspläne werden durch die Verwaltung ausgearbeitet.
- (9) Die Verwaltung führt einen Friedhofsplan, in dem die Grabfelder sowie die Grabreihen mit den Nummern der einzelnen Grabstätten ersichtlich sind. Der Friedhofsplan ist laufend zu ergänzen. Weiters sind die geplanten freien und vergebenen Grabstätten ersichtlich zu machen.

- (10) Der Grabgestaltungsplan beinhaltet die Gestaltung der Grabmale und Grabbeete (Pflanzenpolster) für die einzelnen Grabstättenarten.

§ 4 – Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Leichenhallen bestehen aus einem Leichenabstellraum, der mit einer Kühlanlage ausgestattet ist, den erforderlichen Aufbewahrungsräumen sowie dem Verabschiedungsraum. Außerdem steht für behördlich angeordnete Obduktionen ein Obduktionsraum zur Verfügung.
- (2) Die Särge in den Leichenhallen sind verschlossen zu halten. Die Hinterbliebenen können jedoch auf Wunsch, wenn sanitätspolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht dagegenstehen, mit Zustimmung der Verwaltung den Verstorbenen vor der Beisetzung sehen. Für die Öffnung der Särge ist nur das Bestattungsunternehmen bzw. Friedhofspersonal zuständig.
- (3) Der Leichenabstellraum darf nur mit Erlaubnis der Verwaltung bzw. durch das Friedhofspersonal betreten werden.
- (4) Bei Leichen von Personen die mit anzeigepflichtigen Krankheiten behaftet waren, sind insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des wiederverlautbarten Epidemiegesetzes 1950, BGBl. 186/1950, i.d.g.F., und der in seiner Durchführung ergangenen Verordnung vom 29.9.1914, RGL. Nr. 263, zu beachten.
- (5) Bis zur Errichtung der baulichen Anlagen gem. Abs. 1 können die Anlagen des konfessionellen Pfarrfriedhofes in Leonding, soweit vorhanden, benützt werden. Die für diesen Friedhof geltenden Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 5 – Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können nur von den hierzu gesetzlichen Berechtigten in den dafür bestimmten Räumen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung am Friedhof, die die ortsüblichen Gepflogenheiten überschreitet, bedarf der Zustimmung der Verwaltung.
- (3) Totengedenkfeiern sind rechtzeitig bei der Verwaltung anzumelden, sodass diese in der Lage ist, allenfalls notwendige Vorkehrungen zu treffen und Anordnungen zu beachten.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6 – Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhof darf nur während dieser Besuchszeiten betreten werden.
- (3) Die Verwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (4) Die Einsegnungs- sowie Aufbahrungshalle sind jeweils eine Stunde vor der festgesetzten Beisetzung geöffnet.

§ 7 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Innerhalb des Friedhofes ist alles zu vermeiden, was dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benutzung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit dem Fahrrad oder Motorfahrzeugen aller Art – gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwägen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes ausgenommen – zu befahren;
 - b) Wagen aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste, anzubieten;
 - c) gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen;
 - d) Druckschriften, ausgenommen Totenbilder und ähnliches während der Bestattungsfeierlichkeiten zu verteilen;
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten zu betreten;
 - g) Grabmale mit Schutzhüllen abzudecken;
 - h) zu lärmern, zu spielen und umherzulaufen;
 - i) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen;
 - j) zu rauchen und
 - k) Radio zu spielen.
- (4) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Zur Ablagerung von Abfällen ist von der Verwaltung eine entsprechende Ablagerungsstätte mit einer gehörigen Abgrenzung bereitzustellen. Diese Abfälle sind von der Verwaltung aus dem Friedhof zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Wer einzelne Grabstätten oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat eine angemessene Reinigungsgebühr zu entrichten.
- (7) Jedermann, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich die von ihm verursachten Abfälle zu entfernen.

§ 8 – Arbeiten an Gräbern

- (1) Konzessionspflichtige Arbeiten an Gräbern und Grabmalen dürfen grundsätzlich nur von befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden.
- (2) Ausnahmen hiervon können in begründeten Fällen von der Verwaltung erteilt werden; es sind jedoch die Vorschriften hierfür sinngemäß einzuhalten.
- (3) Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbebetreibende benötigen für ihre gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Friedhof die Bewilligung der Verwaltung.
- (4) Diese kann von der Verwaltung entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung wiederholt verstößt oder die Anordnungen der Verwaltung nicht befolgt.
- (5) Verstöße gegen die Friedhofsordnung sowie Nichtbefolgung von Anordnungen durch die Verwaltung sind dem Gewerbebetreibenden schriftlich mitzuteilen, wobei auf die Bestimmungen des Abs. 4 hinzuweisen ist.
- (6) Die Gewerbebetreibenden haben die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten durch eine Bestätigung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen. Die Gewerbebetreibenden haben vor Beginn der Arbeiten diese bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
- (7) Die Gewerbebetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen sowie die Anordnungen des Friedhofspersonals zu beachten. Die Gewerbebetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (8) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Verwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Auf eventuelle Beisetzungsfeierlichkeiten ist Rücksicht zu nehmen. Die Verwaltung kann insbesondere bei Tau- und Regenwetter das Befahren der Wege untersagen.
- (9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Für die Ablagerung von Abraum und das Reinigen der Arbeitsgeräte dürfen nur die von der Verwaltung den Gewerbebetreibenden zur Verfügung gestellten Plätze und Einrichtungen benützt werden.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 9 – Allgemeines

- (1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind möglichst unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Verwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einem Wahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Verwaltung setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 16 (1) Oö. Leichenbestattungsgesetz) und im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen bzw. Bestattern den Zeitpunkt der Bestattung bzw. Beisetzung fest.
- (3) Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen nicht vor und ist sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar und wird von den nächsten Angehörigen gem. § 18 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz über die Art der Beerdigung nicht bestimmt, oder sind keine Angehörigen vorhanden, wird die Leiche auf Kosten der Bestattungspflichtigen in einem Reihengrab gem. § 17 Abs. 2 lit. o) beigesetzt.

§ 10 – Sanitätspolizeiliche Bestimmungen

- (1) Kein Leichnam darf ohne vorausgegangene Totenbeschau durch den dazu berufenen Arzt beigesetzt werden. Die Totenbeschauniederschrift ist der Verwaltung vorzulegen.
- (2) Die Beisetzung hat in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden und nicht nach Ablauf von 96 Stunden ab Eintritt des Todes zu erfolgen. Abwendungen von dieser Regel kann nur die zuständige Sanitätsbehörde bestimmen.
- (3) Urnen sollen möglichst innerhalb von 14 Tagen nach der Einäscherung beigesetzt werden.
- (4) Die Bestattung bzw. Beisetzung darf nur in angemessenen Behältnissen erfolgen.
- (5) Alle Grabstätten sind unmittelbar nach der Beisetzung einer Leiche zu schließen.
- (6) Die Vorschriften des Oö. Leichenbestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind genau einzuhalten.

§ 11 – Verantwortlichkeit des Totengräbers

- (1) Der Totengräber ist ein Erfüllungsgehilfe der Verwaltung. Als solcher ist er an die Weisungen der Verwaltung gebunden.
- (2) Dem Totengräber ist es untersagt, bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen Angehörige oder andere Personen, soweit sie an der Gräberöffnung kein amtliches Interesse nachweisen können, teilnehmen zu lassen oder ihnen Überreste, wie Gebeine, Zähne u. ä. auszufolgen.
- (3) Wenn bei der Öffnung von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen, sind sie sogleich mit Erde zu bedecken und wieder im gleichen Grab beizusetzen.
- (4) Beschwerden gegen den Totengräber sind bei der Verwaltung einzubringen.

§ 12 – Beisetzungsanmeldung

- (1) Keine Leiche darf ohne Friedhofsanweisung beigesetzt werden.
- (2) Die Friedhofsanweisung ist von der Verwaltung auszustellen wenn,
 - a) die Totenbeschauniederschrift beigebracht,
 - b) ein Nutzungs- oder Beisetzungsrecht an einer Grabstätte oder die Zustimmungserklärung des Nutzungsberechtigten nachgewiesen wird und
 - c) in der betreffenden Grabstätte ein Grabplatz frei ist.
- (3) Das Nutzungsrecht hat mindestens für die Dauer der erforderlichen Ruhezeit zu bestehen. Andernfalls ist eine Verlängerung erforderlich.

- (4) Die Friedhofsanweisung ist auch auszustellen, wenn das Nutzungs- oder Beisetzungsrecht oder die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nur glaubhaft gemacht werden können. Die Beisetzung erfolgt in diesem Fall auf Gefahr und Kosten desjenigen, der die Beisetzung veranlasst hat. Dieser ist zu verpflichten, auch die Kosten für eine allenfalls notwendige Enterdigung und Wiederbestattung in einer anderen Grabstätte (Umlegung) zu tragen.
- (5) Wird eine Friedhofsanweisung nicht beigebracht oder kann eine solche nicht ausgestellt werden, so ist zunächst die Beisetzung zu verweigern und die Leiche in der Leichenkammer abzustellen. Ergeben sich die nötigen Voraussetzungen nicht binnen weiteren 24 Stunden und wird auch kein Nutzungsrecht an einer anderen Grabstätte begründet, so kann die Friedhofsverwaltung die Beisetzung der Leiche in einem Reihengrab gem. § 17 Abs. 2 lit. o) oder gegen Erlag der Sicherstellungssumme in der gewählten Grabstätte verfügen. Die Höhe der Sicherstellungssumme bestimmt sich nach den voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Umlegung. Auch hier ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben.
- (6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 kann vom Nutzungs- oder Beisetzungsberechtigten eine Umlegung nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Durchführung der Beisetzung begehrt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird auch die zu Absatz 5 vorgesehene Sicherstellungssumme frei.
- (7) Stellt die Verweigerung der Zustimmung durch den Nutzungsberechtigten einen besonderen Härtefall dar, so kann die Verwaltung die Friedhofsanweisung auch ohne diese Zustimmung ausstellen. Hierbei sind insbesondere der Grad der Verwandtschaft des Verstorbenen zum ersten Nutzungsberechtigten sowie die Zahl der in der betreffenden Grabstätte frei verfügbaren Grabplätze zu berücksichtigen. Ein Grabplatz ist auf jeden Fall für den Nutzungsberechtigten vorzubehalten.
- (8) Bei Übernahme und vor der Beisetzung der Leiche in der Grabstätte sind von den Organen der Verwaltung die Friedhofsanweisung und der Sargzettel auf ihre Übereinstimmung zu überprüfen.
- (9) Besitzen Angehörige eines Verstorbenen im Friedhof bereits ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, nach der unter Berücksichtigung von Abs. 7 ein Verstorbener beigesetzt werden könnte, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, eine neue Grabstätte bereitzustellen.

§ 13 – Särge

- (1) Gemäß § 20 Oö. Leichenbestattungsgesetz ist die Versargung der Leichen so vorzunehmen, dass unter Wahrung der Pietät und Würde eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist und dass im Falle der Beerdigung die natürlichen Abbaubedingungen nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Es sind nur Särge zu verwenden, die luftdicht verschlossen und verrottbar sind außer es ist aufgrund einer behördlichen Verfügung (z.B. Infektionskrankheit) eine andere Versargungsart zwingend vorgeschrieben. Für die Erdbestattung dürfen nur Vollholzsärge aus Weichholz verwendet werden. Für die Beisetzung in Gräften dürfen nur verlötete Metallsärge, mit Metall ausgelegte Holzsärge oder Holzsärge mit dicht schließenden Metallsärgen als Übersärge verwendet werden.
- (2) Die Särge sind in der Regel bis zu 2 m lang und bis zu 0,65 m hoch und breit. Sind für die Beisetzung größere Särge erforderlich, haben die Bestatter deren Ausmaße der Verwaltung fristgerecht bekanntzugeben.
- (3) Jeder Sarg ist mit einem Sargzettel zu versehen, auf dem der Name des Verstorbenen und der für die Beisetzung vorgesehene Zeitpunkt festzuhalten sind.
- (4) Särge und Sargreste, die bei Exhumierungen oder Grabauflassungen anfallen, gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Nutzungsberechtigten haben darauf keinen Anspruch.

§ 14 – Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 15 Jahre, bei Leichen von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 10 Jahre.
- (2) Die Wiederbelegung (Neubelegung) ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich.
- (3) Die Beisetzung von Urnen ist jedoch möglich.
- (4) Durch Beisetzung in einem Tiefgrab kann ein Grab vor Ablauf der Ruhefrist neuerlich belegt werden.

§ 15 – Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften (§§ 27 und 28 Oö. Leichenbestattungsgesetz), der vorherigen Zustimmung der Verwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig. Exhumierungen sind nur auf behördliche Anordnung zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Verwaltung veranlasst, die auch den Zeitpunkt hierfür bestimmt.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Auflassung einer Grabstelle nach Ende der Ruhezeit bedarf die Überführung von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind, keiner Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde; die Exhumierung wird jedoch nur über Antrag und auf Kosten des Antragstellers von der Verwaltung durchgeführt.

§ 16 – Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von einer, von der Verwaltung bestimmten Person ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Sie sind in der Regel 1,80 m, bei Tiefgräbern 2,50 m, tief auszuheben. Urnen müssen in 60 cm Tiefe beigesetzt werden.
- (3) Grundsätzlich sind Tiefgräber vorzuziehen, um eine frühere Zweitbelegung zu ermöglichen.
- (4) Für Aushublagerungen sind vorrangig die Flächen der eignen Grabstätte heranzuziehen. Im unbedingt erforderlichen Ausmaß kann hierfür auch der Seitenabstand des Nachbargrabes verwendet werden. Nach Durchführung der Beerdigung ist der Urzustand wieder herzustellen.
- (5) Die Särge müssen mindestens 0,80 m hoch mit Erde bedeckt sein. Werden mehrere Särge nebeneinander beigesetzt (Familiengrabstelle), so ist zwischen den Särgen eine 10 cm starke Erdschicht einzubringen.
- (6) Bei Tiefgräbern können zwei Leichen übereinander bestattet werden, wobei zwischen den Särgen eine mindestens 10 cm starke Erdschicht sein muss.
- (7) Bei Erdbestattungen müssen die Gräber voneinander durch eine mindestens 60 cm starke Erdwand getrennt sein.
- (8) Bei Bedarf kann die Friedhofverwaltung anordnen, dass jede Familiengrabstelle als Tiefgrab ausgebildet wird.
- (9) An Samstagnachmittagen, Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bestattungen durchgeführt werden. Ausnahmen kann die Verwaltung in besonders begründeten Fällen bewilligen.

IV. GRÄBER UND NUTZUNGSRECHTE

§ 17 – Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten, mit Ausnahme der Grabmale, bleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Leonding. An den Grabstätten können lediglich Rechte nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Wahlgräber mit stehendem Grabmal aus Stein
 - b) Wahlgräber mit liegendem Grabmal
 - c) Wahlgräber mit Grabmal aus schmiedbaren Metallen
 - d) Wahlgräber an Grabwand
 - e) Wahlgräber an Stützmauer

- f) Ehrengräber
 - g) Kindergräber
 - h) Grüfte
 - i) Gräber für Leichenteile
 - j) Urnenwahlgräber mit stehendem Grabmal
 - k) Urnenwahlgräber für oberirdische Bestattung
 - l) Urnenwahlgräber mit stehendem Grabmal
 - m) Urnennischen, klein, halbrund
 - n) Urnennischen, groß, quadratisch
 - o) Reihengräber im Sinne dieser Friedhofsordnung sind verfügbare Gräber nach dem billigsten Tarif. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen. Sie werden von der Verwaltung ohne Mitspracherecht des Nutzungsberechtigten zugewiesen.
- (3) Die Grabstätten gem. Abs. 2 lit. a bis n. sind am Rand bzw. in der Reihe hauptsächlich an Grabwegen, teilweise an Haupt- bzw. Nebenwegen angeordnet.
- (4) Weiters wird noch nach der Anzahlung der aneinandergereihten Grabstätten unterteilt:
- a) einstellige Grabstätten
 - b) zweistellige Grabstätten
 - c) dreistellige Grabstätten
 - d) mehrstellige Grabstätten
- (5) Grabwände sind 1,55 m hoch, Stützmauern werden nach Bedarf, mindestens jedoch 2 m hoch ausgebildet. Die Herstellung wird von der Verwaltung durchgeführt. Die Instandhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (6) Hauptwege werden 3 m, Nebenwege 2 m und Grabwege 1,30 m breit angelegt. Die Herstellung und Instandhaltung obliegt der Verwaltung.

§ 18 – Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte werden auf Antrag gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren verliehen. Sie können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden. Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes wird kein Eigentums- oder Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht im Erbwege übergehen, in erster Linie gilt der Letzte Wille des Erblassers. Besteht im Testament keine Regelung, bzw. sind mehrere Erben vorhanden, so wird das Nutzungsrecht auf einen Erben nur dann überschrieben, wenn er die Zustimmung der anderen Erben beibringt.
- (3) Wird das Nutzungsrecht von keinem Erben beansprucht, so kann infolge eines anderen Übereinkommens, welches von der Verwaltung zu genehmigen ist, dieses auch auf eine andere Person übertragen werden.
- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen.
- (5) Das Nutzungsrecht ist bei Gräbern, Grüften und Urnennischen auf die Dauer der Ruhezeit befristet.
- (6) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern, Grüften, Urnenwahlgräbern und Urnennischen kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten jeweils auf weitere 5 Jahre neuerlich verliehen werden. Die neuerliche Verleihung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Der Antrag auf neuerliche Verleihung kann von der Verwaltung nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- a) der Friedhof oder der Friedhofsteil, in dem sich das Grab bzw. die Gruft oder die Urnenwand befindet, geschlossen oder aufgelassen wird;
 - b) der Nutzungsberechtigte wiederholt oder gröblich gegen die Friedhofsordnung oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen hat.
- (8) Die Verständigung über den bevorstehenden Ablauf der Zeitdauer des Nutzungsrechtes erfolgt zeitgerecht mindestens 6 Monate vor Ablauf durch die Verwaltung an die zuletzt angegebene Adresse des Nutzungsberechtigten.
- (9) Nutzungsrechte dürfen von der Verwaltung nur in den zur Belegung freigegebenen Grabfeldern erteilt werden. Die Freigabe der Grabfelder hat durch die Verwaltung nach Maßgabe des Bedarfes zu erfolgen, wobei auf wirtschaftlichen Ausbau der Grabfelder zu achten ist.

(10) Das Nutzungsrecht beinhaltet:

- a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen verstorbener Familienangehöriger, Verwandter oder Verschwägerter beisetzen zu lassen,
- b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnitten,
- c) mit Genehmigung der Verwaltung ein Grabmal aufzustellen

(11) Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(12) Es ist auch die Aushublagerung gem. § 16 Abs.4 zu dulden. Ein Anspruch auf Entschädigung wird hierdurch nicht begründet, jedoch ist der Urzustand wieder herzustellen.

§ 19 – Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht erlischt jeweils unter Beachtung der Ruhezeiten gemäß § 14

- a) mit Ablauf der Zeitdauer, für welche das Nutzungsrecht an der Grabstätte erworben worden ist;
- b) bei Auflassung des Friedhofes oder einer Bestattungsanlage oder von Teilen von solchen mit Ablauf der Auflassungsfrist;
- c) bei Nichtausgestaltung der Grabstelle innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb und schriftlicher Setzung einer Nachfrist von 3 Monaten durch die Verwaltung nach ungenütztem Verstreichen dieser Frist.
- d) bei schriftlichem Verzicht auf das Nutzungsrecht;
- e) bei Nichtpflege oder Nichtinstandhaltung einer Grabstelle nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung, trotz schriftlicher Aufforderung durch die Verwaltung, innerhalb eines Jahres die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, mit Ablauf dieser Frist.

(2) Das Nutzungsrecht erlischt ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren.

(3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Entfernung des Denkmals unter Setzung einer dreimonatigen Frist und Forderung der Kosten von der Verwaltung aufgetragen werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so verfällt das Denkmal ohne Anspruch auf Entschädigung zugunsten der Verwaltung.

(4) Die Verwaltung kann nach Erlöschen des Nutzungsrechtes über die betreffende Grabstätte frei verfügen. Wenn jedoch in einer solchen Grabstätte eine Leiche beigesetzt ist, die die vorgeschriebene Ruhefrist noch nicht erreicht hat, so ist zunächst entweder der Ablauf der Ruhefrist abzuwarten oder die Umlegung der Leiche in ein Reihengrab bis zum Ablauf der Ruhefrist anzuordnen.

§ 20 – Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer der Ruhezeit von 15 bzw. 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.

- a) Grabstellen für Verstorbene gemäß § 17 Abs.2 lit. a bis e, g
Grablänge: 2,3 m einschließlich Fundament 0,25 m breit
Grabbreite: 1,4 m einschließlich Abstand zum Nachbargrab 0,6 m
Grabtiefe: 2,5 m bei Tiefgrab, sonst 1,8 m
Belegungen: maximal 2 bei Tiefgrab, sonst 1
Kopfabstand: 0,4 m, Seitenabstand 0,0 m

- b) Familiengrabstellen gemäß Absatz 5
Grablänge: 2,3 m einschließlich Fundament 0,25 m breit
Grabbreite: 2,8 m einschließlich Abstand zum Nachbargrab 0,6 m
Grabtiefe: 2,5 m bei Tiefgrab, sonst 1,8 m
Belegungen: maximal 6 bei Tiefgrab, sonst 3
Kopfabstand : 0,4 m, Seitenabstand 0,0 m

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beerdigung bzw. Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht, erforderlichenfalls durch neuerliche Verleihung, auf die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden bzw. Beizusetzenden gegeben ist.

(3) In einem Wahlgrab darf nur der Nutzungsberechtigte oder über dessen Antrag ein Angehöriger des Nutzungsberechtigten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 bestattet bzw. beigesetzt werden.

- (4) Wenn es die Platzverhältnisse gestatten, können dem Nutzungsberechtigten für die Dauer des Nutzungsrechtes Grünflächen zu Gestaltung des Wahlgrabes überlassen werden.
- (5) Maximal 2 Grabstellen können zu einem Familiengrab zusammengefasst werden. Für die Ermittlung der Gebühren sind Familiengräber jedoch wie 2 Einzelgräber zu behandeln.
- (6) Auf einem Grab bzw. Familiengrab darf nur ein Grabmal aufgestellt werden.
- (7) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 21 – Urnenwahlgräber und Urnennischen (Kolumbarien)

- (1) Urnenwahlgräber sind zur Beisetzung von Urnen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 bzw. 15 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einem Urnenwahlgrab können maximal 6 Urnen beigesetzt werden.
 - a) Urnengräber für bis zu 6 Urnen gemäß § 17 Abs. 2 lit. j, k, l
 Grablänge: 1 m einschließlich Fundament 0,25 m breit
 Grabbreite: 1 m
 Grabtiefe: mindestens 0,6 m
 Belegung: maximal 6 Urnen
 - b) Familiengräber gemäß § 20 Abs. 5
 Grablänge 1 m einschließlich Fundament 0,25 m breit
 Grabbreite: 2 m
 Grabtiefe: 0,6 m
 Belegung: maximal 14 Urnen
- (2) Urnennischen (Kolumbarien) befinden sich in Mauern und geeigneten Grabmalen gemäß § 17 Abs. 2 lit. m und n.
- (3) Die Urnennischen in den Mauern werden von der Friedhofverwaltung entsprechend dem Strukturplan angelegt und errichtet. Sie sind durch Urnenplatten abzudecken.
- (4) In den halbrunden Urnennischen können maximal 2 Urnen, in den großen Urnennischen maximal 4 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Urnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden.
- (6) Die unterirdische Beisetzung erfolgt in Gräbern in einer Mindesttiefe von 0,6 m; Urnen dürfen auch in Wahlgräbern beigesetzt werden.
- (7) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 6 gelten sinngemäß.

§ 22 – Ehrengräber

Die Zuerkennung, Anlage und Pflege von Ehrengräbern (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadtgemeinde Leonding.

§ 23 – Grüfte

- (1) Grüfte sind unterirdisch gemauerte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.
- (2) Wahlgräber können in Ausnahmefällen mit Bewilligung der Verwaltung zu Grüften ausgebaut werden.
- (3) Jede Errichtung und Veränderung der Gruft bedarf, unbeschadet weitergehender baurechtlicher Vorschriften, der vorherigen Bewilligung der Verwaltung. Die Vorschriften der §§ 24 bis 30 sind sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die beigestellten Grüfte gemäß § 17 Abs. 2 lit. h sind im Lichten 3,05 m breit, 2,60 m lang, 2,25 m tief und für maximal 9 Särge ausgelegt.
- (5) Grüfte gemäß Abs. 2 sind unterirdisch anzuordnen, ansonsten sind sie wie Wahlgräber zu gestalten.

V. GESTALTUNG DER GRÄBER

§ 24 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jedes Grab ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Am Friedhof können auch Grabfelder eingerichtet werden, die von den sonst verbindlichen Gestaltungsvorschriften der §§ 25 und 26 ausgenommen sind. Die Bestattung bzw. Beisetzung in diesen Grabfeldern erfolgt nur über ausdrücklichen Antrag.
- (3) Auf den Friedhöfen können auch Grabfelder eingerichtet werden, in denen bei der Gestaltung der Gräber über die Vorschriften der §§ 25 und 26 hinausgehende Anforderungen gestellt werden.
- (4) Die Einrichtung von Grabfeldern erfolgt auf Grund von Friedhofsplänen. Die Verwaltung erstellt für jedes Gräbelfeld des Friedhofes einen Friedhofsplan, der die Lage und die Anzahl der Gräber ausweist und der auch Angaben über die Gestaltung von Gräbern enthalten kann.
- (5) Die Anbringung gitter- oder zaunartiger Einfassungen auf den Gräbern ist nicht zulässig.
- (6) Die Rahmenbedingungen des Grabgestaltungsplanes sind einzuhalten.
- (7) Alle Grabstellen müssen vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung gestaltet und bis zum Ende der Nutzungszeit gepflegt werden.
- (8) Die Grabflächen sind mit klee freiem Rasen herzustellen.
- (9) Innerhalb der Rasenfläche gemäß Abs. 8 können Grabbeete gemäß § 26 angelegt bzw. gestaltet werden.
- (10) Am Rand zum Nachbargrab können innerhalb der Rasenfläche gemäß Abs. 8 einseitig gemäß dem Grabgestaltungsplan ca. 30 x 30 cm große Trittplatten mit einem Abstand von ca. 20 cm flächenbündig verlegt werden.
- (11) Grablaternen und Blumenvasen sind fest zu verankern.

§ 25 – Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Kunststeine und schmiedbare Metalle verwendet werden.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Bei Steinen ist jede handwerkliche Bearbeitung möglich. Alle Steine sollen möglichst gleichmäßig bearbeitet sein.
 - b) Flächen dürfen mit Ausnahme der Grabbeete keine Umrandung haben.
 - c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole sollen, wenn möglich, aus dem gleichen Materialen wie dem des Grabmales bestehen bzw. in dieses eingeschlagen sein. Bei Metallausführung sind sie in einem nicht rostenden, nicht glänzenden Material mit patinierter Oberfläche herzustellen (z.B. Bronze, Kupfer).
 - e) Nicht zugelassen sind:
Grababdeckungen;
Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen könnten.
- (3) Größe und Situierung der Grabmale (alle Maße in cm):

	Abstand der Mittelachse vom rechten Grabrand	mind. Größe b/h/t	max. Größe b/h/t
--	---	--------------------------	-------------------------

a) Grüfte

1. Wandplatten	mittig	150/120/3	330/160/15
Bei Grüften am Rand kann die Wandplatte randseitig geringfügig (bis ca. 25 cm) vergrößert werden.			
2. Gruftabdeckung	mittig	150/3/305	330/15/305
3. Sockelverkleidung	mittig	150/55/5	330/55/5
Gruftabdeckungen und Sockelverkleidungen sind in einer Einheit und gleich breit auszuführen.			
4. Blumentröge können verwendet werden.			

b) stehendes Grabmal aus Stein

1. Wahlgrab	100	50/80/8	80/125/25
2. Familiengrab	160	120/100/10	180/125/25
3. Urnengrab	50 (mittig)	50/70/8	70/120/25
4. Familienurnengrab	100 (mittig)	100/80/10	150/120/25
5. Urnengrab für oberirdische Bestattung	50 (mittig)	30/70/30	60/125/60
6. Familienurnengrab für oberirdische Bestattung	100 (mittig)	40/100/40	120/180/70

c) Liegendes Grabmal aus Stein

1. Wahlgrab	100	50/70/8	80/120/15
2. Familiengrab	160	120/100/8	180/125/15
3. Urnengrab	50 (mittig)	50/40/8	70/60/15
4. Familienurnengrab	100 (mittig)	90/50/8	140/75/15

d) Wandplatte aus Stein an Grabmauer

Die Horizontalachse liegt 75 cm unter der Grabmaueroberkante. Die Oberkante der Wandplatte muss mindestens 30 cm über die Horizontalachse liegen.

1. Wahlgrab	100	50/80/5	80/155/15
2. Familiengrab	160	120/80/5	180/155/15

e) Wandplatte aus Stein an Stützmauer

Die Horizontalachse liegt 105 cm unter der Stützmaueroberkante. Die Wandplatte muss die Horizontalachse beidseitig mindestens 30 cm überdecken.

1. Wahlgrab	100	50/80/5	80/180/15
2. Familiengrab	160	120/100/5	180/180/15
3. Urnennische halbrund		80/40/4	
4. Urnennische quadratisch		60/60/4	

f) Grabmal aus schmiedbarem Metall

1. Erdgrab	100	60/100/-	90/150/-
Sockel	100	25/12/15	60/40/25
2. Familiengrab	160	100/140/-	140/180/-
Sockel	160	30/12/15	80/50/25

- (4) Die ausführende Firma und die Grabnummer sind an der Seite des Grabmales bzw. bei Platten rechts unten ersichtlich zu machen.
- (5) Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (6) Stehende Grabmale, in denen Urnen beigesetzt sind, müssen allseitig mindestens 30 cm stark sein.
- (7) Bei den Wandplatten ist bei der Gestaltung und Ausführung auf die erforderliche Hinterlüftung Bedacht zu nehmen.

- (8) Soweit es die Verwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung und unter Berücksichtigung künstlerische Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 7, und auch sonstiger baulicher Anlagen, zulassen.
- (9) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabmal vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß gestaltet, so ist § 29 sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen, im Nichterfüllungsfall treten die Bestimmungen des § 30 in Vollzug.

§ 26 – Gestaltungsvorschriften für Grabbeete

- (1) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, insbesondere dem des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln und Pestiziden ist untersagt. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Soll ein Grabbeet angelegt werden, so ist die Mindestbreite sowie die Maximalbreite des Grabmals der jeweiligen Grabmalart einzuhalten, jedoch sind einseitig mindestens 60 cm gemäß Grabgestaltungsplan zum Nachbargrab freizuhalten.
- (3) Die Grabbeettiefe ist so anzulegen, dass ein Abstand der Grabbeete vom Weg bei Grabstein bzw. Wandplatte oder Schmiedeeisen von 80 cm für Normalgräber bzw. 25 cm für Urnengräber eingehalten wird und an das Grabmal anschließt. Bei liegendem Grabmal ist das Grabbeet im Anschluss an die Steinplatte bis zum Grabende auszuführen.
- (4) Die Höhe der Grabbeete hat entweder 8 bis 15 cm zu betragen, oder es ist eben anzulegen.
- (5) Die Grabbeeteinfassungen sind 8 bis 15 cm hoch und 8 bis 15 cm breit auszuführen.
- (6) Die Grabbeeteinfassung gem. Abs. 5 ist innerhalb der Grabbeetfläche gem. Abs. 2 anzuordnen.
- (7) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Erreichen die Sträucher bzw. Bäume eine Höhe von mehr als 2,5 m oder eine Flächenausdehnung, sodass sie über das Grabbeet hinausragen, so sind sie zu entfernen oder zurückzuschneiden. Maximal 50% der Grabbeetfläche dürfen mit Kies oder einer Steinplatte abgedeckt werden.
- (8) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß gestaltet, so ist § 29 sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen, im Nichterfüllungsfall treten die Bestimmungen des § 30 in Vollzug.
- (9) Erdmaterial, welches für Grabstellen benötigt wird, darf nicht von anderen Grabstellen oder von anderen Grabstellen oder von Friedhofsanlagen entnommen werden. Die Besorgung von Erdmaterial obliegt, wenn es nicht von Depotplätzen der Friedhofsverwaltung beigestellt werden kann, den Nutzungsberechtigten bzw. deren Beauftragten. Das bei der Ausgestaltung und Pflege einer Grabstelle anfallende Erd- und Abfallmaterial ist auf die von der Verwaltung bestimmten Ablagerungsplätze zu schaffen.
- (10) Außerhalb der Grabstätte obliegt die Gestaltung und Pflege der Verwaltung.
- (11) Unpassende Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser usw. zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Sie können von der Verwaltung ohne vorherige Mitteilung an den Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (12) Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten bei oder auf Gräbern ist nicht gestattet.
- (13) Das Bestreuen der Flächen um die Grabstätte oder Zwischenwege mit Kies durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.

§ 27 – Zustimmungserfordernis für Grabmale

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, mit Ausnahme provisorischer Holzkreuze, bedarf, unbeschadet sonstiger baubehördlicher Bewilligung, der vorherigen schriftlichen Bewilligung der Verwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:2 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, sowie Ausführungszeichnungen im Maßstab 1:1 einzureichen.
 - c) statische Berechnungen, soweit sie erforderlich sind
 - d) In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf dem Grab verlangt werden.
- (4) Bei Grabmälern, die den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechen, muss die Bewilligung zur Aufstellung erteilt werden.
- (5) Grabmale, die ohne Bewilligung aufgestellt wurden oder den in der Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 28 – Fundamentierung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Fundamente werden grundsätzlich von der Verwaltung beigestellt. Können diese ausnahmsweise nicht von ihr beigestellt werden, bestimmt sie gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 27 die Größe und Stärke der Fundamente.
Die Verwaltung hat zu überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 29 – Instandhaltungspflicht

- (1) Die Grabmale und Grabausstattungen sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem Zustand zu erhalten, wobei darauf zu achten ist, dass durch diese keine Personen- und Sachschäden verursacht werden.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung, nach vorheriger Androhung (Frist 3 Monate) auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten, bewerkstelligt werden. Bei Gefahr in Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen ohne vorherige nachweisliche Verständigung des Nutzungsberechtigten, treffen.

§ 30 – Entfernung von Grabausstattungen

- (1) Grabmale und Grabausstattungen oder Teile davon dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur nach Einholung der Zustimmung der Verwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale mit sämtlichem Zubehör auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Hiervon ist die Verwaltung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Werden die Grabmale samt Zubehör nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten, unter Festsetzung einer dreimonatigen Nachfrist und Forderung der Kosten zur Entfernung, nachweislich schriftlich aufzufordern. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist fallen diese Grabmale samt Zubehör entschädigungslos der Verwaltung, die darüber frei verfügen kann, anheim.
- (3) Ausmauerungen von Grüften und Grabkammern dürfen nach Erlöschen des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Verwaltung entfernt werden.

§ 30a – Abfalltrennung auf dem Friedhof

Im Interesse einer geordneten und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Entsorgung der Friedhofsabfälle ist von den Friedhofsbesuchern auf die Einhaltung der Abfalltrennung im Friedhof zu achten.

- (1) Kompostierbare Friedhofsabfälle wie Schnittblumen, Blumenstöcke (ohne Töpfe), Erdreich, Zweige, Laub, etc. sind von den sonstigen Abfällen zu trennen und in den vorgesehenen Behältern (Abfallkörben) zu entsorgen. Sind am Friedhof Behälter für eine weitere Unterteilung der Abfälle aufgestellt, sind auch die sonstigen Abfälle noch entsprechend zu trennen.
- (2) Kränze und Gestecke dürfen nur aus verrottbaren Materialien hergestellt sein. Kränze müssen auf Stroh-, Holz-, Kartonreifen bzw. einem Material mit ähnlichem Abbauverhalten gebunden sein. Nach Möglichkeit soll Naturgarn zum Binden verwendet werden. Sofern Bindedraht notwendig ist, darf er nicht lackiert oder beschichtet sein. Schleifen sind nur aus Papier, Seide oder ähnlichen verrottbaren Materialien zulässig.
- (3) Diese Bestimmungen treten mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1994 in Kraft. In begründeten Fällen werden nicht kompostierbare Materialien bis 1. März 1994 toleriert.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 – Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten und Friedhofsbesucher haften für sämtliche von ihnen verursachten Schäden, die am Friedhofsgelände entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadtgemeinde Leonding haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzung und sonstigen Grabausstattung sowie für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzung und Grabausstattung verursacht werden.

§ 32 – Evidenzhaltung

- (1) Über sämtliche Grabstätten sind von der Verwaltung Evidenzbücher zu führen.
- (2) Die Evidenzbücher werden eingeteilt in
 - a) Gruftenbuch für Grüfte,
 - b) Urnenbuch für Urnengräber,
 - c) Gräberbuch für alle übrigen Grabstätten.
- (3) In die Evidenzbücher sind einzutragen:
 - a) Zuweisung von Nutzungsberechtigten,
 - b) Vor- und Zuname sowie Adresse des Nutzungsberechtigten, Dauer des Nutzungsrechtes
 - c) sämtliche Beisetzungen unter Angabe von Vor- und Zuname, Familienstand, Beruf, Wohnort, Alter und Tag der Beisetzung, Standort und Art des Grabes,
 - d) jede Änderung in der Ausübung des Benützensrechtes,
 - e) sonstige im Interesse einer geordneten Friedhofsverwaltung gelegenen Daten.
- (4) Überdies ist ein Index der Verstorbenen zu führen mit entsprechenden Hinweisen auf die Eintragungen in den Evidenzbüchern.
- (5) Sämtliche Exhumierungen sind in einem Exhumierungsbuch festzuhalten.
- (6) Ansuchen um Bewilligung von Denk- bzw. Grabmälern sind in einem Denkmalbuch unter Angabe von Art und Zeitpunkt der Erledigung evident zu halten.

Die Friedhofsverwaltung hat über die Gräber und deren Belag ein übersichtliches Verzeichnis zu führen, aus dem Identität der auf dem Friedhof Bestatteten einwandfrei hervorgeht. In Verbindung mit dem Gräberverzeichnis ist ein Friedhofsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zu führen.

§ 33 – Strafvorschrift

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß Art. VII EGVG 1950 i.d.g.F. bestraft.

§ 34 – Zustellung

Zustellungen an Nutzungsberechtigten werden nach den Vorschriften des Zustellgesetzes, BGBl. 200/1982, durchgeführt; Zustellungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Zustellgesetz erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung an der beim Friedhofseingang befindlichen Amtstafel und gelten als vollzogen, wenn seit dem Anschlag zwei Wochen verstrichen sind.

§ 35 – Gebühren

Für die Benützung des Stadtfriedhofes der Stadtgemeinde Leonding und der Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 36 – Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung für den Stadtfriedhof Leonding tritt am 1. Juli 2007 in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Fassungen.

Der Bürgermeister:

Dr. Herbert Sperl eh